

Geschäftsordnung des Vorstandes der Stiftung Kind und Jugend des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte e.V.

§ 1 Allgemeines

1. Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, den Geschäftsverlauf der Stiftung und die hierfür wesentlichen Daten zu verfolgen, um auf die Abwendung drohender Nachteile, auf erforderliche Änderungen oder Verbesserungen hinzuwirken.
2. Der Vorstand kann eine Geschäftsteilung beschließen, durch die den einzelnen Vorstandmitgliedern bestimmte laufende Aufgaben zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden.
3. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Ausnahmsweise kann der 1. Vorsitzende anordnen, dass eine Entscheidung auch im Umlaufverfahren gemäß § 10 zu treffen ist.
4. Zwingende Vorgaben der Stiftungssatzung gehen dieser Geschäftsordnung vor.
5. Die Geschäftsordnung kann nur in einer Vorstandssitzung geändert werden. Abweichend von § 8 Abs. 1 ist für die Beschlussfähigkeit einer solchen Vorstandssitzung die Teilnahme von 2/3 aller Vorstandmitglieder erforderlich.

§ 2 Sitzungen

1. Ordentliche Vorstandssitzungen finden 2mal im Jahr statt, mindestens einmal im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses. Die Ladungen spricht der 1. Vorsitzende mit einer Frist von 4 Wochen in Schriftform oder per E-Mail aus; diese Mitteilungsformen gelten auch für alle folgenden Erklärungen (Ladungen, Anträge usw.) des Vorstands oder einzelner Mitglieder.

In begründeten Ausnahmefällen kann der 1. Vorsitzende weitere Sitzungen einberufen oder können auf Antrag eines Drittels der Vorstandmitglieder weitere Sitzungen einberufen werden. Voraussetzung ist, dass die Einberufung bzw. der Antrag die im

Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Angelegenheiten konkret benennt. Zudem sind die Gründe darzulegen, warum ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.

2. Der Vorstand legt die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzungen bis zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr fest.
3. Eine Klausurtagung wird zum Anfang eines jeden Jahres einberufen. Der Termin wird ein Jahr im Voraus festgelegt. Die Klausurtagung dient der Vorbesprechung auf das kommende Jahr, hinsichtlich Veranstaltungen, Einnahmen, Ausgaben, Aussendungen und sonstigen Vorhaben.

§ 3 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung für eine ordentliche Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden aufgestellt. Falls der 1. Vorsitzende verhindert ist, kann die Aufgabe an den 2. Vorsitzenden abgegeben werden.
2. Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandsmitglieder zu enthalten. Die Anträge müssen spätestens 4 Wochen vor der Sitzung bei dem 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
3. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern zusammen mit den Beratungsunterlagen 2 Wochen vor dem Sitzungstermin in Schriftform auszuhändigen.
4. Korrekturen oder Änderungen der Tagesordnung sind bis 7 Tage vor Sitzungsbeginn bei dem 1. Vorsitzenden einzureichen. Der 1. Vorsitzende nimmt die Änderungen bis zum Sitzungsbeginn vor.

§ 4 Regelung der Finanzströme

1. Der finanzielle Verfügungsrahmen des 1. Vorsitzenden beläuft sich auf 2.000,00 Euro (in Worten: zweitausend Euro) pro Geschäftsjahr. Der 1. Vorsitzende kann ohne Abstimmung mit weiteren Vorstandsmitgliedern das Budget von 2.000,00 Euro einsetzen. Der Vorstand muss jedoch über die Verwendung des Geldes informiert werden.
2. Ein- und Ausgangsrechnungen werden in der Geschäftsstelle Köln, Mielenforsterstraße 2, 51069 Köln, durch den Mitarbeiter der Stiftung geprüft und den entsprechenden Organen (zum Beispiel: Projektleiter, Vorstandsmitgliedern) zur Prüfung und Freigabe der Rechnung weitergeleitet. Den Zahlungslauf der Stiftung wird der/dem Geschäftsführerin/Geschäftsführer des BVKJ zur weiteren Freigabe und zur Unterschrift vorgelegt. Es erfolgt ein sechs Augenprinzip zur Kontrolle der Rechnungen.
3. Finanzströme können im Umlaufverfahren bis zu einem Finanzrahmen von 20.000,00 Euro entschieden werden. Diese Entscheidung ist nur möglich, wenn jedes Vorstandsmitglied einwilligt.

§ 5 Reisekostenregelung

1. Die Stiftung Kind und Jugend erstattet keine Praxisausfallentschädigung und kein Sitzungsgeld. Ebenso wird kein Tagegeld erstattet.
2. Fahrtkosten im angemessenen Rahmen können erstattet werden. Hierzu zählt, dass anteilig die BahnCard erstattet werden kann, wie auch km Geld. Flüge nur mit gesonderter Genehmigung und in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden.
3. Im besonderen Fall kann der 1. Vorsitzende Übernachtungskosten genehmigen.
4. Reisekosten die durch einen Mitarbeiter oder eines Mitgliedes des Vorstandes zu etwaigen Veranstaltungen oder Kongressen im Sinne der Stiftung anfallen, müssen vom 1. Vorsitzenden genehmigt werden.

§ 6 Vertraulichkeit/Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Vorstandes sind im Rahmen des Nachfolgenden nicht öffentlich.
2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
3. Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen „Gegenstände“, sind vertraulich zu behandeln.

§ 7 Sitzungsleitung, Protokollführung

1. Die Sitzungen des Vorstands werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Sollte der 1. Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem 2. Vorsitzenden.
2. Der Sitzungsleiter bestimmt zu Beginn jeder Sitzung einen Protokollführer aus den Reihen des Vorstands oder der Verwaltung.

§ 8 Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand ist, soweit nichts anderes innerhalb dieser Geschäftsordnung geregelt ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Die ordnungsgemäß Ladung und Tagesordnung sowie die Beschlussfähigkeit sind zu Beginn der Sitzung vom Sitzungsleiter festzustellen.

§ 9 Beschlüsse im Umlaufverfahren

Sollen Entscheidungen ausnahmsweise im Umlaufverfahren getroffen werden, so fordert der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, zur schriftlichen Abstimmung innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf. Der Vorsitzende übersendet hierzu die Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlüsse ist die Beteiligung aller Vorstandsmitglieder am Abstimmungsverfahren. Den Beschlüssen müssen mindestens der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied zustimmen. Beantragt ein Vorstandsmitglied mündliche Verhandlung, so ist die Beschlussfassung auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung zu setzen. Die Unterlagen für die schriftliche Abstimmung sind den Vorstandsmitgliedern vorab zu übersenden. Über das Ergebnis der Abstimmung sind die Vorstandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten; § 9 findet entsprechende Anwendung.

§ 10 Beratungsgegenstand

1. Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte. Mittels einstimmigen Beschlusses aller Vorstandsmitglieder kann auch über andere Punkte beraten und beschlossen werden.
2. In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der im Sitzungstermin anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 11 Abstimmung

1. Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmübertragung ist bei Abwesenheit gem. § 9 Abs. 1 der Stiftungssatzung möglich.

2. Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung). Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds ist in geheimer Wahl abzustimmen.
3. Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmengleichheit festgestellt werden, so gilt die Regelung gem. § 9 Abs. 1 der Stiftungssatzung.

§ 12 Niederschrift

1. Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer schriftlich festzuhalten. Ansonsten wird ein Beschlussprotokoll geführt. Jedes Vorstandsmitglied kann die Protokollierung von Einzelheiten verlangen.
2. Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls binnen vier Woche nach der Sitzung zu übermitteln.
4. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

Geschäftsordnung beschlossen am 25.11.2015 durch den Vorstand der Stiftung.